

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnements-Preis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exemplaren direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pfennig.

Die Ameise.

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Redaktion u. Expedition:
Charlottenburg,
Englische Straße Nr. 24 II.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. —
Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich.

Organ des Gewerkvereins der Porzellan- etc. Arbeiter, des Reise-Unterstützungsverbandes Dresden und der Reise- und Unterstützungskasse Magdeburg.

Eigenthum des Gewerkvereins.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen und sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

An sämtliche Mitglieder des Gewerkvereins und des Dresdener Reisegeldverbandes.

Wie aus den seitens der unterzeichneten Vorstände veröffentlichten Bekanntmachungen ersichtlich, findet die durch die Mitglieder-Abstimmung unserer Vereinigungen beschlossene

gemeinsame außerordentliche Generalversammlung des Gewerkvereins und des Dresdener Reisegeldverbandes am Sonntag, den 25. Oktober d. J. in Charlottenburg statt.

Indem wir in dieser Nr. d. Bl. die Einteilung der Wahlgruppen (siehe hinten auf der 3. Seite) bekannt geben, fordern wir alle unsere Mitglieder auf, baldmöglichst die für die Delegiertenwahlen erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke sind an allen im Wahltableau bezeichneten Orten **schleunigst** behufs Aufstellung von Wahlkandidaten **gemeinsame Versammlungen** der Mitglieder unserer beiden Vereinigungen einzuberufen.

Die Einberufung dieser Versammlungen sowohl als wie der späteren endgültigen Wahlversammlungen hat an allen Orten, wo sich nach dem Wahltableau neben Gewerkvereinsmitgliedern auch Mitglieder befinden, die nur dem Dresdener Verbands angehören, gemeinschaftlich durch den betreffenden Ortsvereinsauschuss und Personalvorstand zu geschehen.

Die Aufstellung von Wahlkandidaten hat bis spätestens zum **26. September** einschließlich zu erfolgen.

Die durch fetten Druck im Wahltableau hervorgehobenen an der Spitze jeder Wahlgruppe stehenden Wahlvororte sind verpflichtet, die Wahlorte dagegen berechtigt, Kandidaten aufzustellen.

Bis zum **30. September** haben die Wahlorte die ihrerseits etwa aufgestellten Wahlkandidaten dem Wahlvorort unter Benützung der im Wahltableau angegebenen Adresse mitzuteilen, da an diesem Tage die Kandidatenliste geschlossen wird.

Der Wahlvorort hat die solcherart ihm bis zum **30. September** Abends bekannt gewordenen Kandidaten einschließlich seines eigenen Kandidaten an alle zu seiner Gruppe gehörigen Wahlorte bis spätestens zum **2. Oktober** mitzuteilen; die erforderlichen Adressen ergibt das Wahltableau.

Sodann haben sämtliche im Wahltableau bezeichnete Orte behufs Vornahme der Wahlen selbst **schleunigst** wiederum gemeinsame Versammlungen einzuberufen bzw. abzuhalten. In den Wahlversammlungen hat jeder Anwesende, der zum Gewerkverein und zum Dresdener oder nur zum Gewerkverein bzw. nur zum Dresdener Verbands gehört, **eine Stimme**.

Die Wahlen einerseits in den Personalen, andererseits in den Versammlungen vorzunehmen, ist zur Vermeidung der doppelten Abgabe von Stimmen unzulässig.

Die Wahlen haben durch Stimmzettel stattzufinden und ist jeder der vorgeschlagenen Kandidaten den Mitgliedern vor der Wahl bekannt zu geben.

Die Wahlvorstände sind, abgesehen von einer etwa später nötigen engeren Wahl, an die auf der Liste stehenden Kandidaten nicht gebunden.

Auswärtigen Ortsvereinsmitgliedern ist die schriftliche Einsendung ihrer Stimme bis zum Schluß des Wahltermins gestattet.

Jedes Mitglied kann für einen Kandidaten eine Stimme geben.

Das Resultat der Wahl hat das die betreffende Versammlung leitende Bureau (Vorstand) sofort der Versammlung in eine Liste (siehe Schema unten) einzutragen und mit dem Unterschriftsamt der Gewerkschaften in Charlottenburg, Englische Straße 24, einzufenden, wo die Zusammenstellung der Wahlergebnisse durch die unterzeichneten Vorstände gemeinsam statt findet.

Die Einsendung muß bis spätestens zum **14. Oktober** bewirkt sein; später eingehende Wahlergebnisse bleiben **unberücksichtigt**.

Als gewählt gilt derjenige Kandidat, welcher in allen Wahlorten zusammen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich in einer Wahlgruppe keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ordnen die unterzeichneten Vorstände sofort eine engere Wahl zwischen derjenigen beiden Kandidaten an, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Ueber diese beiden Kandidaten findet sodann durch alle Wahlorte in den gemeinsamen Versammlungen eine engere Wahl statt, deren Resultat zu dem von den Unterzeichneten festgesetzten Termin wiederum an das Gewerkschaftsbureau zu berichten ist.

Als gewählt gilt hier derjenige der beiden Kandidaten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Mandate an die Delegierten stellt der Wahlvorort, eventl. gemeinsam, für die Delegierten aus.

Die oben festgesetzten **Termine** bitten wir mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit unter allen Umständen **innezuhalten**.

Wählbar zum Delegierten ist jedes Mitglied des Gewerkvereins oder des Dresdener Reiserverbandes.

Anträge erbitten wir unter Hinweis auf die hinten befindliche „Bekanntmachung“ bis zum **3. Oktober d. J.**

Berlin-Charlottenburg, den 11. September 1891.

Der Vorstand des Reise-Unterstützungs-Verbandes Deutscher Porzellanbrenner u. F. Kettke, Vor. H. Jarges, Kass. Th. Fischer, Schriftf.	Der Vorstand des Gewerkvereins der Porzellan- u. verw. Arbeiter. C. Grunert, stellv. Vor. J. Bey, Hauptkass. Georg Venz, Hauptchriftf.
--	---

Schema für Notirung des Wahlergebnisses.

(NB. An Stelle der Buchstaben treten die Namen der Kandidaten.)

Zahl der anwesenden Mitglieder	Zahl der abgegebenen Stimmen	Davon erhalten:				Zahl der ungültigen Stimmen
		A.	B.	C.	D.	

(Folgt Ort und Unterschriften nebst Stempeln.)

„Behördliche Genehmigung“ von Arbeitervereinigungen

Die Frage der behördlichen oder staatlichen Genehmigung der Statuten von Arbeiterorganisationen sollte man heutzutage eigentlich als bereits geklärt erachten, daß es unnötig erscheint, des längeren darauf zurückzukommen. Und hinsichtlich der Vereinigungen größerer Arbeitervereinigungen sowie derjenigen Richtungen unter den Arbeitern, die unter dem unruhigen Sozialistengeleise vor allem zu leiden hatten, kann man auch mit Recht annehmen, daß sie über den Wert bzw. Unwerth dieser staatlichen Genehmigung im Klaren sind.

Nicht der Fall ist dies dagegen, soweit die Kreise unserer speziellen Berufsangehörigen in Frage kommen. Hier legt man noch vielfach der Sache eine falsche Bedeutung bei, so daß eine kurze Darlegung der Rechtsverhältnisse am Platze erscheint.

Die gewerblichen Vereine der Arbeiter (Gewerkvereine, Fachvereine, Gewerkschaften u.) basieren auf der in § 152 der Reichsgewerbeordnung von 1869 zur Geltung gekommenen „Koalitionsfreiheit“, d. h. der Vereinigungsfreiheit gewerblicher Arbeiter u.

Dieser § 152 lautet in der Hauptsache: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gesellen, Gesellen über Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.“

Soweit also die Arbeitervereinigungen sich lediglich mit der selbstständigen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder befassen, ihre Statuten und ihr ganzes Thun lediglich auf diesen Zweck zuschneiden, erscheint ihr Rechtsbestand demnach außer allem Zweifel, wie dies auch in verschiedenen gerichtlichen Erkenntnissen zum Ausdruck kam. So heißt es ausdrücklich in einem Erkenntnis des III. Straßensals des Reichsgerichts vom 12. November 1887: „Der § 152 der R.-G.-O. hat es ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Gegensatz und Kampf der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun. Dem pp. Vereine stand es hiernach vollkommen frei, sowohl selbstständig durch Arbeitseinstellungen und sonstige erlaubte Pressionsmittel unmittelbar auf die Verbesserung der Löhne im Tischlergewerbe u. s. w. hinzuwirken, als auch zu gleichen konkreten wirtschaftlichen Zwecken sich mit anderen Vereinen zu koalieren.“

Dieser Rechtszustand findet in Preußen wohl zweifellos allgemein Anwendung, wenigstens soweit die höheren Behörden und Gerichte zur Geltung kommen. Nur in dem Königreiche Sachsen läßt sich das Gleiche nicht mit Sicherheit sagen, wie ja erst wieder die jüngsten Vorkommnisse auch in unsern Verufen bewiesen haben.

Neben den obigen Darlegungen kommt in Betracht, daß die Arbeitervereinigungen sich natürlich außer mit der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder auch mit anderen, die Interessen derselben eng berührenden Fragen beschäftigten, mit Fragen, die wiederum in enger Berührung standen mit dem ganzen Arbeitsverhältnis. Genannt sei hier nur die Unterstützung arbeitsloser Mitglieder (durch feste Unterstützung am Orte oder durch Gewährung von Reisegeld), ohne welche eine wirkliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gar nicht denkbar ist.

Dies gab vor Jahren für die Behörden unter dem Ministerium Puttkamer Veranlassung, den betr. Arbeitervereinigungen in Preußen, unseres Wissens zunächst dem Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker, besondere Schwierigkeiten zu bereiten, und zwar auf Grund des § 1 des sogenannten Versicherungsgesetzes in Verbindung mit § 360 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzes. Diese Gesetzesbestimmungen lauten:

1. § 1 des Ges. v. 17. Mai 1853, betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten: „Die Vorschrift des § 340 Nr. 6 des preuß. Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art und ebenso auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen und darf nur erteilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.“

2. § 360 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871 (der an die Stelle des obigen § 340 Nr. 6 des preuß. Strafgesetzb. getreten ist): „Mit Geldstrafe bis zu 150 M., oder mit Haft wird bestraft: Wer gegen die Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.“

An zahlreiche Arbeitervereinigungen traten damals die Behörden auf Grund der obigen Gesetzesbestimmungen und unter der Auffassung, daß die betreffenden Arbeitervereinigungen „Versicherungsanstalten“ der gedachten Art seien, mit der Aufforderung heran, die staatliche Zulassung bezw. die Genehmigung der Statuten für das preussische Gebiet bei Vermeidung der andgedrohten Strafen zu bewirken.

Der Verein der Buchdrucker, der ursprünglich den Klageweg zu beschreiten beabsichtigte und von Hrn. Rechtsanwalt Freudenthal-Berlin ein eingehendes, der Sache der Arbeiter günstiges Gutachten in der Frage anfertigen ließ, fügte sich später und suchte aus Gründen zwingender Natur die geforderte behördliche Genehmigung nach; andere Vereine dagegen erhoben Klage sowohl auf dem gerichtlichen, als auf dem Wege des Verwaltungsstreitverfahrens. Und diese Klagen fielen durchgehend zu Gunsten der Arbeitervereinigungen aus.

Sowohl das Königlich preussische Kammergericht, als das Oberverwaltungsgericht entschieden dahin, daß der Begriff der „Versicherungsanstalt“ nicht vorliegt, „wenn die Gewährung einer Unterstützung dem freien Ermessen des jeweiligen Vorstandes der Anstalt überlassen bleibt“. Dieses „freie Ermessen“ des Vereins-Vorstandes bezw. den Ausschluß des Klagerrechtes der Mitglieder hatten die betr. Arbeitervereinigungen ihren Statuten bereits eingelegt.

Seitdem ist die Frage geklärt; man kommt heute kaum noch seitens der untern Behörden einer Arbeitervereinigung mit der staatlichen Zulassung, und wo dies etwa geschieht und die Statuten des Vereins den Anforderungen der richterlichen Erkenntnisse angepaßt sind (was fast in jeder größeren Arbeitervereinigung der Fall ist), da erreicht man durch Klage gegen die behördliche Anforderung Abhilfe.

Daraus ergibt sich also, daß die Nothwendigkeit zur Nachsicherung der staatlichen Genehmigung, nachdem die Frage der Anwendbarkeit des Begriffs der „Versicherungsanstalt“ gerichtlich im günstigen Sinne entschieden ist, für keine Arbeitervereinigung mehr vorliegt, und daraus folgt ferner, daß die vielleicht hier und dort in unserer mit der Sache vertrauten Kreise gehegte Ansicht, eine ohne staatliche Genehmigung bestehende Arbeitervereinigung schwebe sozusagen

in der Luft, könne jeden Tag von der Regierung aufgelöst und ihr Vermögen konfisziert werden, eine irrige ist.

Eine solche Befürchtung war unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes für die dem Sozialismus zuneigenden Arbeitervereinigungen berechtigt; heute ist sie es auch für diese nicht mehr im Allgemeinen, das sehen wir an dem Bestande der zahlreichen Arbeiterorganisationen dieser Richtung. Umsoweniger trifft die Befürchtung aber jetzt zu für Vereinigungen, die von politisch durchaus nicht besonders hervortretenden Arbeitern geleitet werden.

Wenn man den Arbeitervereinigungen, wie nachgewiesen, das Recht der Existenz auch ohne Genehmigung nicht bestreiten kann, so kann man ihnen auch ihr Vermögen nicht nehmen. Letzteres zu beschlagnahmen, wäre Gespensterfurcht.

Trotzdem nun aber auch danach die Nothwendigkeit nicht vorliegt, die behördliche Genehmigung nach suchen, so empfiehlt sich Letzteres doch vielleicht als etwas Vor heilhaftes für die Arbeiterorganisation, wird man vielleicht sagen.

Gerade das Gegentheil ist der Fall! Vortheile bringt die behördliche Genehmigung gar nicht; nicht einmal den einschränkenden Bestimmungen des preussischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 sind die staatlich genehmigten Arbeitervereinigungen entzogen. Sie sind ebenso wie die nicht genehmigten verpflichtet, ihre Versammlungen und die Begründung von Zahlstellen unter den gegebenen Vorschriften anzumelden u., bezw. sie riskiren, wenn sie dies unterlassen, so gut Strafe wie jene.

Dagegen bringt die behördliche Genehmigung (die, da sie nicht auf Gesetz beruht, sondern nur eine administrative Maßregel ist, und deshalb jederzeit auch wieder zurückgenommen werden kann, d. h. also einen festen Rechtsboden nicht gewährt) erfahrungsgemäß verschiedene Nachteile bezw. Einschränkungen des freien Thuns und Lassens solcher Arbeitervereinigungen, wie dies in voriger Nummer d. Bl. im zweiten Artikel bereits angedeutet wurde.

Dahin zählt vor Allem die Beschränkung der Vereinszwecke und der Ausgaben des Vereins. Für keinen, wenn auch als noch so mäßig erachteten Zweck darf etwas aus dem Vereinsvermögen hergegeben werden, sofern der betr. spezielle Verwendungszweck nicht ausdrücklich im Statut vorgesehen ist. Ferner zählt dahin die Nothwendigkeit, für alle Statutenänderungen erst die Genehmigung des Ministers nachzusuchen. Desgleichen ist zu erwähnen das Recht der Behörde, die zu Vorstandsmitgliedern bezw. Revisoren gewählten Personen zu beanstanden, was einer Genehmigung auch der Wahlen gleichkommt, und andere, hier nicht zu erwähnende bezw. nicht vorauszuiehende Erschwernisse.

Was auch beschlossen würde und wen immer man wählen will, die Behörde ist stets in der Lage, ihren Einspruch zu erheben, ohne auch nur einen Grund anzugeben, da sich dieser Einspruch lediglich auf die in der Regierung vorherrschenden persönlichen Anschauungen, nicht auf Gesetz, stützt.

Deshalb heißt die staatliche Genehmigung auch nichts anders, als sich sachlich und persönlich, ohne daß eine Nothwendigkeit hierzu vorläge, in völlige Abhängigkeit von dem Willen der Behörde zu begeben; deshalb eben verzichten auch alle Arbeitervereinigungen nicht nur auf dieselbe, sondern weisen sie sogar mit unzweideutiger Entschiedenheit von sich. Das Thema noch weiter auszuspinnen, wie dies noch sehr wohl möglich wäre, müssen wir uns heute mit Rücksicht auf den Raum versagen.

In voriger Nr. d. Bl. erwähnten wir bereits, daß, als vor drei Jahren der Vorstand des Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter, nach einem vorher mißglückten Versuch der Erlangung der sog. Korporationsrechte, über die Nachsicherung der staatlichen Genehmigung des Statuts eine allgemeine Abstimmung der Mitglieder veranlaßte, insbesondere der Verbandsanwalt der Deutschen Gewerksvereine, Hr. Dr. Hirsch, es war, der eindringlich und mit Erfolg vor dem geplanten Schritte warnte.

Die von Hrn. Dr. Hirsch f. Zt. ausgearbeitete Denkschrift, in Nr. 43 des „Gewerkverein“ 1888 veröffentlicht, empfiehlt sich noch heute, wo inzwischen die Frage der Anwendbarkeit des Begriffs der „Versicherungsanstalten“ in für die Arbeiter günstigen Sinne geklärt ist, zum eindringlichen Studium für die Anhänger der staatlichen Genehmigung, sowie für Alle, die sich in der Frage des Näheren informieren wollen.

G. Z.

Personal-Nachrichten.

Kopenhagen, den 7. September 1891. Wir machen hierdurch allen wohlhabenden Personalisten bekannt, daß wir, laut Beschluß des Personals vom heutigen Tage ab vorläufig kein Rechengeld mehr zahlen, bis eine Einigung erzielt ist, und zwar aller drei Verbände.

Das Dreherpersonal von Bing & Grönbahl, Kopenhagen.
J. A. Gustav Siede.

Amstlicher Theil.

* Verzeichnis der am 1. September 1891 in der
A. unter ständischer Verwaltung stehenden Personen, die in der
B. in der Gewerkschaft und in der Kammer und in der
C. in der Kammer und in der Kammer und in der
D. in der Kammer und in der Kammer und in der
E. in der Kammer und in der Kammer und in der
F. in der Kammer und in der Kammer und in der
G. in der Kammer und in der Kammer und in der
H. in der Kammer und in der Kammer und in der
I. in der Kammer und in der Kammer und in der
J. in der Kammer und in der Kammer und in der
K. in der Kammer und in der Kammer und in der
L. in der Kammer und in der Kammer und in der
M. in der Kammer und in der Kammer und in der
N. in der Kammer und in der Kammer und in der
O. in der Kammer und in der Kammer und in der
P. in der Kammer und in der Kammer und in der
Q. in der Kammer und in der Kammer und in der
R. in der Kammer und in der Kammer und in der
S. in der Kammer und in der Kammer und in der
T. in der Kammer und in der Kammer und in der
U. in der Kammer und in der Kammer und in der
V. in der Kammer und in der Kammer und in der
W. in der Kammer und in der Kammer und in der
X. in der Kammer und in der Kammer und in der
Y. in der Kammer und in der Kammer und in der
Z. in der Kammer und in der Kammer und in der

Gruppen-Eintheilung

für die Delegirten-Wahlen zur außerordentlichen gemeinsamen Generalversammlung des Reise-Unterstützungs-Verbandes deutscher Porzellan-dreher u. und des Gewerkevereins der Porzellan- u. Arbeiter am 25. Oktober 1891 und folgende Tage in Charlottenburg.
Anmerkung: Die fettgedruckten Orte sind die Wahlbezirke.

Nummer der Wahlgruppe	Ort	Mitglieder des Gewerke- vereins	Nur Dreher Mitglieder	Zusammen	Zahl der Delegirten	Adressen
1	Althaldensleben	202	—	202	1	Wilh. Schelling, Steingutdreher.
	Neuhaldensleben	74	—	74		H. Buchmann, Steinstr. 12.
2	Annaburg (Regbz. Merseburg)	68	—	68		Emil Wenzel, Obermaler.
	Wittenberg (Meisteritz)	33	—	33		Paul Dase, Steingutdreher in St. Wittenberg.
	Köhlau a. Elbe	23	—	23	1	Alb. Meyer, Dreher, Nordstr. 25.
	Magdeburg-Neustadt	44	—	44		S. Kligel, Dreher, Schmidstr. 60.
	Duckau b. Magdeburg	58	6	64		S. Müller, Dreher, Schönebeckerstr. 108 IV.
	Pettin b. Halle a. S.	27	—	27		Erdm. Köhler, Sortirer.
3	Altwasser	286	39	325	1	Jul. Gerttschke, Maler, Gartenstr. 22.
4	Waldenburg	71	33	104	1	Jul. Gähnel, Dreher.
	Sörgau	57	3	60		Karl Laube, Maler.
	Sophienau	45	3	48		Ant. Wankum, Maler.
5	Königszell i. Schl.	154	9	163		Aug. Ratter, Oberdreher, Niedergasse 1b.
	Breslau	10	—	10		H. Birnbaum, Schmied.
	Petersdorf i. Riesengeb.	10	—	10		Jos. Bauck, Dreher, Dörnberg bei Reichenstein.
	Reichenstein, Regbz. Breslau	—	10	10	1	E. Kligel, Porzellanmaler.
	Stanowitz b. Striegau	41	—	41		Jos. Mücke, Dreher.
	Ellowitz, O.-Schl.	—	10	10		Paul Weinert, Dreher.
	Illersdorf a. Duetz	—	8	8		Jul. Görtner, Maler.
6	Tiefenfurt	115	3	118		Aug. Förster, Dreher.
	Kreywaldau	22	3	25		E. Weigang, Dreher, Priebuserstr. 13.
	Sorau	19	9	28	1	Ad. Bernau, Korbfbr. 4.
	Kranfurt a. O. (beide Ortsvereine und Pactsch)	35	34	69		Amund Tih, Niederdorf 23.
	Schreibergau b. Girschberg	21	—	21		
7	Berlin-Charlottenburg	246	51	297	1	H. Kleinwächter, Maler, Styrumerstraße, Sect. III.
8	Oberhausen a. d. Ruhr	51	30	81		Heinr. Böler, Maler.
	Kürstenberg a. Weser	55	—	55		Ludw. Schrader, Dreher.
	Bosßen b. Kürstenberg	10	—	10		Alf. Hoppe, Dreher, Viktoriast. 14.
	Bonn a. Rh.	39	—	39	1	A. Kiehl, Maler, Kirchfeldstr. 67 II.
	Düsseldorf a. Rh.	18	—	18		Jos. Kamp, Dreher, Höhr.
	Höhr-Grenzhausen a. Rh. (alle Personale)	—	27	27		K. Lindner, Maler, Hauptstr. 83.
	Kall a. Rh.	16	9	25		E. Wilmeyer, Maler, Altona, Paulstr. 1 III.
	Hamburg	10	—	10		W. Berger, Dreher, Begeßstr. 30.
9	Brehm-Begeß b. Bremen	69	3	72		Peter Bering, Dreher.
	Farge	52	—	52		S. Giede, Dreher, Vesterbrogade 26, 2. Et. 3.
	Kopenhagen (Ortsvereine und Personale)	21	21	42	1	Jos. Stachhausen, Dreher, Bugskowo bei Kolmar.
	Kolmar i. P.	58	—	58		E. Meinecke, Dreher.
	Worms b. Driesen (Ortsverein und Personal)	5	16	21		Aug. Maack, Steingutdreher.
	Rheinsberg i. d. Mark	24	—	24		Oskar Seebald, Pieschen bei Dresden, Marktstr. 1 III.
10	Dresden (Ortsverein und Personal)	86	123	212	1	Jos. Gränes, Maler, Köln a. G., Hafenstr. 10.
	Cöln-Meißen	34	6	40		M. Kretschmer, Dreher.
	Margarethenhütte b. Baugen	11	6	17		Conr. Wilhelm, Former.
11	Schlierbach	109	—	109		Ferd. Nagel, Dreher, Bernerstraße.
	Schramberg	78	—	78	1	K. Häberer, Dreher, Schillingstraße.
	Weingarten in Baden	15	—	15		Willy Oert, Steingutdreher.
	Zell a. H. in Baden	41	—	41		Lorenz Meyer, Weizenbacherstr. 31.
12	Zell (Wahlb.) in Bayern	84	9	93		Krich. Schmidt, Dreher.
	Schönwald	—	24	24		K. Giesmann, Ludwigstr. 272.
	K. hau	34	6	40	1	Alf. Laumann, Dreher.
	Moschendorf	85	3	88		Georg Fricker, Dreher.
	Kronach	—	6	6		Karl Volgt, Dreher, Neustadt 301.
	Schwarzenbach	14	—	14		E. Langhammer, Maler.
	Neuleiningen (Rheinpfalz)	20	—	20		Max Groß, Maler, Passau III.
13	Passau in Bayern	46	—	46		S. Kählig, Dreher, Ankerstr. 175.
	Arzberg	42	—	42		Joh. Eul, Dreher.
	Sachsenberg	—	21	21		Dreherpersonal der Porzellan-Fabrik.
	Mitterteich	—	9	9		Jos. Beth, Dreher.
	Strichau	—	14	14	1	Et. Eldam, Dreher.
	Weiden	—	9	9		Ant. Günter, Dreher.
	Trifflingreuth	—	11	11		Georg Jangerl, Dreher.
	Nymphenburg	—	7	7		Joh. Krappmann, Dreher, Innerstadt bei Et. Hessein.
	Gausen b. Mittenfels	25	—	25		Ernst Heinrich, Dreher.
	Leitau b. Ludwigsstadt	—	35	35		Georg Werner, Dreher.
	Schnee b. Mittenfels	—	16	16		Karl Birnbaum, Maler, Mühlstraße.
14	Eisenberg (Sachsen-Altenburg)	60	9	69		Dreherpersonal der Porzellan-Fabrik.
	Hermesdorf	—	11	11		Fr. Schmidt, Dreher, Jenastraße Vorst. b. Bad x Hammerstein.
	Kahl (Ortsverein und Personal)	24	17	41		H. Hille, Dreher, Verlastraße.
	Wantenhausen	18	9	27	1	Max Frank, Dreher.
	Gera-Untermain (Mensch. f. d.)	—	15	15		Anton Unterbach, Dreher.
	Reichenh. b. Weiden i. S.	—	40	40		Ernst Gerforth, Schulstr. 25.
	Schneiditz b. Weiden	—	21	21		Gust. Kiebel, Dreher, Reichenh. 90 c.
	Oberhofendorf b. Weiden	13	3	16		S. Paas, Dreher, Schulstr. 67.
	Schleibitz i. S. (Ortsverein und beide Personale)	24	12	36		Alb. Giesmann, Maler, Stadthaus, Altestr. 37.
15	Mühlhausen-Weiden	193	24	217	1	Oskar Pfeiffer, Dreher.
	Mühlhausen-Weiden	—	15	15		Karl Wügel, Maler, Schmiedefeld.
	Schmiedefeld-Weiden	20	—	20		Alb. Bod, Dreher.
	Taubenbach	—	11	11	1	Fr. Wagner, Maler.
16	Großbreitenbach i. Th.	206	—	206		Fr. Meisel, Maler.
	Kappfelle	39	—	39		Oskar Frige, Maler.
	Oberweitzbach	15	—	15		Ernst Budde, Maler, Burgstr. 2.
17	Altenau i. Th. (Ortsverein und Personale)	117	80	147		Georg Hammerstein, Dreher.
	Altenbach	23	—	23		S. Müller, Former.
	Altenbach	—	10	10	1	L. Hant, Dreher.
	Altenbach	—	—	—		L. Hant, Glasbläser.
	Altenbach	—	—	—		S. Hadenstein, Oberdreher.
	Altenbach	—	—	—		Ernst Mac, Former.
	Altenbach	—	—	—		S. Wüth, Dreher.
	Schleisingen a. Suhl	—	19	19		
	Zu übertragen	3579	881	4460	17	

Nummer der Wahlgruppe	Ort	Mitglieder des Gewerksvereins	Nur Dreher-Mitglieder	Zusammen	Zahl der Delegierten	Adressen
	Uebertrag	3579	881	4460	17	
18	Plaue b. Arnstadt i. Th.	111	9	120		Adalb. Zeisheide, Dreher, Angergasse.
	Eigersburg-Gera	25	—	25		Carl Kattmann, Dreher.
	Gräfentroda	9	—	9		Gottf. Knabe, Former, Liebenstein bei Eigersburg.
	Eihendorf	56	—	56	1	Aug. Müller, Maler.
	Manfendach	29	—	29		Albin Großer, Maler in Eihendorf.
	Unterweilbach i. Th.	24	—	24		Herm. Wiesner, Dreher.
19	Güntensteinach b. Sonneberg (D. u. beide Personale)	12	72	84		Andreas Schubert, Dreher.
	Coburg	12	—	12		C. Hanhausen, Maler, Kanonenweg 36.
	Kloster Beilsdorf	—	33	33		L. Schmidt, Dreher.
	Röppelsdorf	—	9	9		C. Wichein, Dreher.
	Deslau	—	14	14	1	Erh. Gartner, Dreher.
	Neuhans	21	—	21		Raim. Gitter, Modelleur.
	Gräfenthal (Ortsverein und Personal)	40	22	62		Carl Faber, Maler.
	Proßpizella	—	22	22		Dreherpersonal der Porzellan-Fabrik.
20	Ohdruf b. Gotha (drei Personale)	—	67	67		Louis Heller, Dreher bei Bähr & Proeschold.
	Gotha-Weilbach (Ortsverein und Personale)	20	27	47		P. Hamann, Dreher, Erfurterlandstr. 27 (Siebleber Gebiet).
	Rauenendorf	—	19	19		Chr. Kallenbach, Dreher.
	Lengsfeld	12	—	12		Karl Modes, Dreher.
	Breitenbach	31	—	31	1	Wilh. Sauer, Dreher.
	Schauberg	—	19	19		Nikol. Jillich, Dreher.
	Suhl (beide Personale)	—	51	51		Wilh. Günther, Dreher bei Reimb. Schlegelmilch.
	Mabendorf	—	7	7		Friedr. Bachmann, Dreher.
	Thale a. S.	11	—	11		Ab. Richter, Porzellanmaler.
	Summe	3992	1252	5244	20	

NB. Wo in den obigen Adressen der Wahlorte inzwischen etwa eine Veränderung eingetreten, ist dem Wahlort die zutreffende Adresse sofort brieflich mitzuthellen.

Berlin-Charlottenburg, den 11. September 1891.

Der Vorstand des Reise-Unterstützungs-Verbandes deutscher Porzellandrehers u.
F. Fette, Vorj. H. Jarges, Kass. Th. Fischer, Schriftf.

Der Vorstand des Gewerksvereins der Porzellan- u. Arbeiter.
C. Grunert, stellv. Vorj. J. Bey, Hauptkass. Georg Lenk, H. v. d. r. Schriftf.

- 2) In die Kranken- und Begräbniskasse:
Kohlan: 5. 9. C. Schupp; Blankenhain: 5. 9. O. Jüterer.
- 3) In die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse:
Schwarzenbach: 29. 8. P. Seidel; Selb: 22. 8. J. Schmidt; Rehau: 12. 9. J. Bodenschlag.
- 4) In den Gewerksverein (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):
Lengsfeld: W. Günther, A. Siebert; Tiefenfurt: M. Troncke.
- B. Ausgeschiedene Mitglieder.
- 1) Aus Gewerksverein und Kranken- und Begräbniskasse:
Mörsdorf: P. Jämel (gest.); Lengsfeld: O. Schönhammer.
- 2) Aus der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse:
Kohlan: C. Schupp; Blankenhain: O. Jüterer.
- 3) Aus dem Gewerksverein:
Lengsfeld: G. Wolf (Reisen); Arzberg: J. Magd.

Der Vorstand.
C. Grunert, stellv. Vorstehender. Georg Lenk, Hauptkass. J. Bey, Hauptkassirer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* **Colbitz.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, (den 19.?) (Neb.) September, Abds. 8 Uhr, im „Kreuz“. 1. Wahl eines Revisors, 2. Verschiedenes. — Gleichzeitig machen wir die Mitglieder aufmerksam, daß der Kassirer nur noch in den Versammlungen die Beiträge entgegennimmt. S. Loos, Schriftführer.

* **Schwarzenbach a. S.** Ortsversammlung am **Samstag**, den 19. September, Abds. 8 Uhr, im Vereinslokal. L. D. wird daselbst bekannt gegeben. Karl Voigt, Kassirer.

* **Moabit.** Ortsversammlung am **Montag**, den 21. September, Abds. 8 Uhr, bei Grunert, Lübeckerstr. 2. (Besprechung von Anträgen für die Generalversammlung, Kandidaten-Aufstellung u.) Der Aussch. H. Jarges, Kass.

* **Rehau.** Ortsversammlung am **Montag**, den 21. September, Abds. 7 Uhr, im Vereinslokal. Schuster, Ortskassirer.

* **Neuhaldensleben.** Der D. B. der Schuhmacher und Lederarbeiter hält am **Sonnabend**, den 19. September, Abds. 8 Uhr, eine öffentliche Ortsversammlung in der „guten Quelle“ ab. L. D. Vortrag des Herrn Winter aus Berlin. — Die Mitglieder der Porzellanarbeiter werden hierzu eingeladen, haben aber ihr Zutrittsgeld als Legitimation vorzulegen. S. A.: P. Schmidt, Vorstand.

* **Medizinalverband Berlin.** Generalversammlung am **Dienstag**, den 22. September, Abds. 8 1/2 Uhr, Ohmstraße 2 bei Krebs. 1. Rechenschaftsbericht pro 2. Quartal 1891, 2. Mittheilungen. H. Proß, Kassirer.

Dank.

Allen denen, welche zu mir vom Vorstand des hiesigen Ortsvereins der Porzellan-Arbeiter für mich veranlaßte Sammlung von 33 Mk. beigetragen haben, um die bei mir durch mehr als einjährige Krankheit entstandene Noth zu lindern, sage ich hierdurch meinen besten Dank.

Althaldensleben, im September 1891.

Paul Neumann, Maler.

Storbekannt.

Mörsdorf. Paul Israel, geb. den 14. Juli 1864, gestorben am 7. Sept. 1891. Krank 8 Tage. Mitglied des Gewerksvereins u.

Herausgegeben vom Vorstand des Gewerksvereins der Porzellan- u. Arbeiter.

Druck und Verlag von J. Kretsch, Berlin O., Neuenhagenstr. 22.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Unterzeichneten berufen hierdurch eine
Außerord. gemeinsame Generalversammlung
des Gewerksvereins und des Reise-Unterstützungs-Verbandes
Deutscher Porzellandrehers u. (Vorort Berlin)
zu Sonntag, den 25. Oktober 1891,
nach Charlottenburg bei Berlin ein.

Die Tagesordnung wird an dieser Stelle baldmöglichst bekannt gegeben werden; die Ausschreibung der von den Mitgliedern beider Organisationen gemeinsam zu vollziehenden Delegirtenwahlen erfolgt nach Maßgabe der den Wahlen zu Grunde zu legenden Gruppeneintheilung (siehe vorstehend) an der Spitze **dieser Nummer** der „Ameise“.

Indem wir unseren Mitgliedern von Obigem hierdurch vorläufig Kenntniß geben, stellen wir gleichzeitig anheim, **Anträge** für die Generalversammlung vorzubereiten und bis zum **3. Oktober d. J.** an das Gewerksvereinsbüro in Charlottenburg, Engländerstr. 24 II, schriftlich einzusenden. Anträge können nur gestellt werden von Ortsvereinen und Personalen und dürfen nicht zu den durch die Mitgliederabstimmung beschlossenen „Grundlagen“ u. im Gegensatz stehen. Die Anträge werden von den unterzeichneten Vorständen später in der „Ameise“ veröffentlicht werden.

Berlin-Charlottenburg, den 11. September 1891.

Der Vorstand des Reise-Unterstützungs-Verbandes der Porzellan- u. verm. Arbeiter.
F. Fette, Vorj. C. Grunert, stellv. Vorj.
H. Jarges, Kass. J. Bey, Hauptkass.
Th. Fischer, Schriftf. Georg Lenk, Hauptkassirer.

* Arbeitsmarkt.

Gesucht per sofort

ein intelligenter Dreherlehrling, welcher sich als Modelleur ausbilden will. Probezeichnungen erbeten an Céramique Style Schulze, Theux près Spa, Belgien. Unterhalt bis zu erlangter Leistungsfähigkeit frei.

3-4 tüchtige Dreher

auf Holz- und Flach-Geschirre werden gesucht. Eintritt kann sofort erfolgen. Porzellanfabrik Schindler bei Wiesbaden (Hessen).

Ein junger verheiratheter Porzellanmaler, geliebt in Schrift und Leisten, sowie besserem Blumenmaler, sucht Stellung. Derselbe ist auch nicht abgeneigt, irgend eine andere Beschäftigung gegen festen Lohn anzunehmen. Offerten unter R. B. an die Red. d. M. erbeten.

Ein Kopfschneider.

tüchtig im Kopfschneiden und Formschneiden sucht Stellung. Off. unter K. D. an die Redaktion der „Ameise“ erbeten.